

**Satzung über die Errichtung und den Dienst in der Feuerwehr
der Stadt Jessen (Elster)
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2010)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) hat der Stadtrat der Stadt Jessen in seiner Sitzung am 03.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Errichtung der Feuerwehr
§ 2	Aufgaben der Feuerwehr
§ 3	Struktur der Feuerwehr
§ 4	Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr
§ 5	Dienst in der Feuerwehr
§ 6	Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)
§ 7	Wahl und Berufung in Funktionen
§ 8	Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr; spezielle Aufgaben des Stadtwehrleiters
§ 9	Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr
§ 10	Alarmierung von Kräften und Mittel der Feuerwehr
§ 11	Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr
§ 12	Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr
§ 13	Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen
§ 14	Erstattung finanzieller Einbußen
§ 15	Schadensersatz
§ 16	Versorgung der Einsatzkräfte
§ 17	Einsatzentschädigung
§ 18	Ansprüche der Mitglieder der Jugendfeuerwehr
§ 19	Zusammenkünfte der Feuerwehr
§ 20	Austritt aus der Feuerwehr
§ 21	Ausschluss aus der Feuerwehr
§ 22	Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr
§ 23	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 24	Inkrafttreten
Anlagen	(1) Stadtteilfeuerwehren
	(2) Leitungsstruktur
	(3) Dienstanweisungen
	(4) Einsatzverpflegung
	(5) Vorspanndienste

§ 1 Errichtung der Feuerwehr

Die Stadt Jessen errichtet zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Brandschutzes und der Hilfeleistung unter Beachtung ihrer territorialen Besonderheiten eine Freiwillige Feuerwehr. Sie gliedert sich in Stadtteilfeuerwehren. (siehe Anlage 1)

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Aufgaben der Feuerwehr sind:
 - Bekämpfung von Schadensfeuern (Bränden)
 - Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Ereignisse verursacht werden,
 - Mitwirkung im Rettungsdienst,
 - Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 - Gestalten von Brandsicherheitswachen,
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr (Bürgermeister) zu anderen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.
- (3) Die Feuerwehr der Stadt Jessen übernimmt gemäß Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt die Aufgaben einer Wasserwehr. Die Erfüllung der originären Aufgaben wird gemäß § 14 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Land Sachsen-Anhalt über eine Umverteilung der Zuständigkeiten (Ausrückordnung) sichergestellt.

§ 3 Struktur der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Jessen besteht aus Stadtteilwehren.
- (2) Die Stadtteilwehren gliedern sich in die
 - Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
 - Jugendabteilung und
 - Alters- und Ehrenabteilung.

§ 4 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr

- (1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr sind an den Träger der Feuerwehr zu richten. Dieser entscheidet nach Anhörung des Stadtteilwehrleiters über die Aufnahme des Bewerbers in die Feuerwehr.
- (2) Die Bewerber haben vor Aufnahme in den freiwilligen Teil der Feuerwehr dem Träger der Feuerwehr gegenüber zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

- (3) In die Jugendabteilung können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Stadt Jessen ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt dem Träger der Feuerwehr. Er kann dieses Recht dem Stadt- bzw. Stadtteilwehrleiter übertragen.

§ 5 Dienst in der Feuerwehr

- (1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Stadtteilwehrleiter zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplans. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr.
- (2) Das in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte aufgenommene Mitglied der Feuerwehr wird durch den Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtteilwehrleiters nach der Probezeit als Feuerwehranwärter und erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung (lt. gültiger Laufbahnverordnung) in der übertragenen Funktion in der Feuerwehr bestätigt.
- (3) Treten Mitglieder der Jugendabteilung mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ein und weisen sie zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung nach, entfällt die Probezeit nach Absatz 2. Werden Mitglieder anderer Feuerwehren in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr der Stadt Jessen übernommen, ist sinngemäß zu verfahren. Die Bestätigung in der übertragenen Funktion der Feuerwehr nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Angehörige der Jugendabteilung können nach Vollendung des 16. Lebensjahres an der Ausbildung des aktiven Teils der Feuerwehr teilnehmen.
- (5) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:
- Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
 - Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
 - Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis- und Landesebene,
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,
 - Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr,
 - Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Stadtverwaltung.

§ 6 Leiter der Feuerwehr (Wehrleitung)

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Jessen wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Dieser vollzieht die ihm vom Träger der Feuerwehr übertragenen Aufgaben in dessen Auftrag. Der Träger der Feuerwehr hat dem Stadtwehrleiter mit Berufung in sein Amt die sich aus der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung der Stadtverwaltung Jessen ergebenden erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekannt zu machen.

- (2) Zur Leitung der Feuerwehr stehen dem Stadtwehrleiter zur Verfügung:
 - zwei 1. Stellvertreter,
 - vier 2. Stellvertreter
 - die StadtteilwehrleiterBei Abwesenheit des Stadtwehrleiters tritt ein Stellvertreter in dessen Befugnisstruktur ein. (**Anlage 2**)
- (3) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden von den Stadtteilwehrleitern vorgeschlagen und für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (4) Die Stadtteilwehrleiter werden von den Einsatzkräften ihres Stadtteils vorgeschlagen und für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Gewählt darf nur werden, wer die Befähigung zur Führung einer Feuerwehr nachgewiesen hat. In den Stadtteilwehren ist zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft mindestens ein Stellvertreter des Stadtteilwehrleiters nach gleichen Grundsätzen zu wählen. Dieser führt die Stadtteilwehr bei Abwesenheit des Stadtteilwehrleiters.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwarte werden auf Vorschlag der Stadtteilwehrleiter für die Dauer von vier Jahren vom Träger der Feuerwehr bestellt.
- (6) Die Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen werden von den Mitgliedern dieser Abteilungen der Feuerwehren vorgeschlagen und für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 7 Wahl und Berufung in Funktionen

- (1) In den Fällen des § 6, in denen Wahlen vorgesehen sind, müssen zum Wahlgang mindestens 2/3 der Mitglieder der jeweiligen Struktureinheit der Feuerwehr anwesend sein. Die Wahl erfolgt in geheimer oder offener Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mindestens 50% der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird ein solches Ergebnis nicht erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen.
- (2) Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihre Funktionen zu berufen. Er kann dieses Recht auf den Stadtwehrleiter übertragen.
- (3) Der Grundsatz des Absatzes 2 trifft auch zu, wenn Mitglieder der Feuerwehr nach Erfüllung der Voraussetzungen andere Funktionen in der Feuerwehr übertragen werden sollen, für deren Übertragung kein Wahlgang vorgesehen ist.

§ 8 Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr; spezielle Aufgaben des Stadtwehrlleiters

- (1) Der Stadtwehrlleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der Wehrlleiter. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Das Recht zur Beschlussfassung haben nur die im § 6 Absätze 1 bis 3 Genannten.
- (2) Beschlüsse mit grundsätzlichem Inhalt, die nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr dessen Bestätigung bedürfen, sowie andere Festlegungen der Wehrlleitertagungen sind von den Funktionsträgern gemäß § 6 in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.
- (3) Der Stadtwehrlleiter entscheidet im Zusammenwirken mit den Stadtteilwehrlleitern über weitere, erforderlich werdende Stellvertreterfunktionen und bereitet die Berufung in Funktionen im Sinne des § 7 Absätze 2 und 3 vor.
- (4) Der Stadtwehrlleiter sichert im Zusammenwirken mit den Stellvertretern und den Stadtteilwehrlleitern die Geschäftsverteilung in den Feuerwehren entsprechend den Erfordernissen.
- (5) Der Stadtwehrlleiter sichert unter Einbeziehung der Stadtteilwehrlleiter und der Spezialisten der Feuerwehr qualifizierte Zuarbeiten (Mittelanforderung) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr.
- (6) Der Stadt- bzw. zuständige Stadtteilwehrlleiter sichert die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Feuerwehr im Stadtgebiet. Die Einsatzdokumente sind vom Träger der Feuerwehr zu bestätigen.
- (7) Der Stadtwehrlleiter unterbreitet dem Träger der Feuerwehr Vorschläge zur Einweisung der Einsatzkräfte in Einsatzdokumente anderer Gemeinden, die die Feuerwehr der Stadt Jessen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat.
- (8) Der Stadtwehrlleiter unterbreitet dem Träger der Feuerwehr Vorschläge zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge mit sich im Stadtgebiet befindlichen Trägern von Werksfeuerwehren hinsichtlich der gegenseitigen Unterstützung im Brandschutz und bei Hilfeleistungen. Der Stadtwehrlleiter vollzieht nach Zustandekommen solcher Verträge mit den zuständigen Leitern der Werkfeuerwehren die Abstimmung der Einsatzdokumente und die Einweisung der Einsatzkräfte. Ist der Inhalt gemeindlicher Einsatzdokumente zu verändern, gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 9 Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr und den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht die Stadt Jessen auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.

- (2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene haben die Wehrleiter den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.
- (3) Die Ausbildungseinrichtungen der Stadt Jessen werden den Feuerwehren zur Ausbildung auf Stadt- und Kreisebene kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 10 Alarmierung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr

Die Alarmierung der Feuerwehren der Stadt Jessen erfolgt über die Leitstelle des Landkreises Wittenberg. Sie ist über den Notruf 112 zu erreichen. Die Leitstelle alarmiert entsprechend der bestätigten Ausrückeordnung der Feuerwehren der Stadt Jessen die notwendigen Kräfte und Mittel.

Der Diensthabende der Stadtverwaltung ist über den Einsatz der Feuerwehr zu unterrichten.

§ 11 Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr

- (1) Bürger der Stadt Jessen können von Vollendung des 18. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zum Dienst in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr verpflichtet werden, wenn diese nicht den Erfordernissen entsprechend auf freiwilliger Grundlage zustande kommt. Die Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr obliegt dem Träger der Feuerwehr.
- (2) Von der Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr sind auszunehmen:
 - Angehörige der Berufsfeuerwehr und Bürger, die auf anderen Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hauptberuflich tätig sind,
 - Bürger, die körperlich und geistig nicht für den Dienst in der Feuerwehr geeignet sind,
 - Beschäftigte ortsansässige Unternehmen oder Einrichtungen, von deren Stellung im Unternehmen bzw. in der Einrichtung die Sicherheit oder das Arbeitsergebnis einer Vielzahl weiter dort Beschäftigter abhängt; in diesen Fällen sind Freistellungs-Ersuchen der Geschäftsführungen an den Träger der Feuerwehr zu richten,
 - Bürger, die aufgrund ihrer auswärtigen Beschäftigung nicht in der Lage sind, regelmäßig am Dienst, insbesondere an der Aus- und Fortbildung in der Feuerwehr, teilzunehmen,
 - Bürger, die Gründe vortragen, die der Träger der Feuerwehr anerkennt.
- (3) Die Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr darf den Zeitraum von (5) Jahren insgesamt nicht überschreiten. Die Verpflichtung ist mindestens für 1 Jahr auszusprechen; sie kann wiederholt bis zur oben genannten Höchstdauer ausgesprochen werden, falls die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht auf freiwilliger Grundlage gewährleistet werden kann.
- (4) Zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichtete sind anderen Mitgliedern der Feuerwehr der Stadt Jessen gleichgestellt.

§ 12 Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr scheidern mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte aus und werden durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag des Stadtteilwehrlleiters in die Altersabteilung der Feuerwehr versetzt.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr im vorbeugenden Brandschutz, bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr, im technischen Bereich und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 5 Absatz 1 zu machen bzw. vom Stadtteilwehrlleiter zu genehmigen.
- (3) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Feuerwehr können mit Vollendung des 65. Lebensjahres auf Vorschlag des Stadt- bzw. Stadtteilwehrlleiters vom Träger der Feuerwehr in die Ehrenabteilung der Feuerwehr versetzt werden.
- (4) In die Ehrenabteilung der Feuerwehr der Stadt Jessen können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen in der Stadt beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Stadt- bzw. Stadtteilwehrlleiters.
- (5) Der Träger der Feuerwehr entscheidet bei Versetzung gemäß der Absätze 1 und 3 über die Berechtigung der versetzten Mitglieder der Feuerwehr zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade. Beförderungen aus Anlass der Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr sind nicht vorzunehmen. Bisherige Funktionskennzeichen sind vom Tage der Versetzung an nicht mehr zu führen. Für Personen gemäß Absatz 4 ist die Berechtigung zum Tragen der Dienstbekleidung der Feuerwehr nicht vorgesehen.
- (6) Vor Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 und 3 aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ausscheidende Mitglieder der Feuerwehr können auf Antrag in die Altersabteilung versetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtteilwehrlleiters Auf den Einzelfall bezogen, ist Absatz 2 anzuwenden; entsprechendes gilt auch für Absatz 5.

§ 13 Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen

- (1) Der Träger der Feuerwehr entscheidet in Vollzug seiner personalrechtlichen Befugnis über die Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen.

- (2) Ehrenbeamtenverhältnisse können nur mit Einsatzkräften der Feuerwehr begründet werden, welche Einsatzleitaufgaben erfüllen. Werden aktive Einsatzkräfte mit anderen Funktionen in der Feuerwehr betraut, erlischt ihr Ehrenbeamtenverhältnis. Dieses erlischt gleichfalls bei Ausscheiden aus der Feuerwehr der Stadt dessen.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen leitet sich aus dem Ehrenbeamtenverhältnis nicht her. Mögliche Ansprüche bedürfen eines gesonderten Beschlusses der gewählten Körperschaft.

§ 14 Erstattung finanzieller Einbußen

- (1) Wird durch den Dienst in der Feuerwehr im Sinne des § 5 Absatz 5 von einem sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befindlichen Angehörigen der Feuerwehr Arbeitszeit versäumt, erfolgt die Gehalts- bzw. Lohnzahlung nach Maßgabe des "Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes" des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Ist der Arbeitgeber zur Auszahlung verminderter Bezüge berechtigt und entstehen somit dem Angehörigen der Feuerwehr finanzielle Einbußen, sind diese zu Lasten des öffentlichen Haushaltes auszugleichen. Die Ansprüche sind der Stadtverwaltung gegenüber glaubhaft zu machen. Der Stadt- bzw. Stadtteilwehrleiter zeichnet bzgl. der Anspruchszeiten mit.
- (3) Angehörige der Feuerwehr, die einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf Erstattung finanzieller Einbußen nach den Grundsätzen des Absatzes 2. Der Stadtrat trifft gesonderte Festlegungen über die Anwendung von Höchsterstattungssätzen.
- (4) Tritt Verdienstaussfall oder -minderung infolge angeordneter Ruhezeit nach Einsätzen der Feuerwehr ein, ist sinngemäß zu verfahren. Die Verfahrensweise beim Anspruch von Ruhezeiten ist zur einheitlichen Handhabung in einer gesonderten Dienstanweisung (**Anlage 3**) durch den Träger der Feuerwehr zu regeln.

§ 15 Schadenersatz

- (1) Sachschäden, die dem Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadtverwaltung Jessen zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht gemäß Reichsversicherungsordnung abgedeckt sind.
- (2) Die Wehrleitung unterbreitet dem Träger der Feuerwehr zur Vermeidung von Schäden im Sinne des Absatzes (1) Vorschläge zum Erlass von Dienstanweisungen auf diesem Gebiet.

§ 16 Versorgung der Einsatzkräfte

- (1) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters. Anfallende Kosten sind der Haushaltsstelle - Entschädigung für Einsätze - zuzuordnen.
- (2) Zur einheitlichen Handhabung durch die Einsatzleiter der Feuerwehr hat der Träger der Feuerwehr eine Dienstanweisung zu erlassen. Zuarbeiten aus der Sicht der Erfordernisse der Einsatzführung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter.
(s. **Anlage 4**)

§ 17 Einsatzentschädigung

- (1) Mitglieder der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe eines gesonderten Beschlusses des Stadtrates eine Einsatzentschädigung. Für die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung dieser Haushaltsmittel ist der Träger der Feuerwehr persönlich verantwortlich.
- (2) Die Berechnung berechtigter Ansprüche nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage von Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem tatsächlichen Beginn (Auslösung der Alarmierung), jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet.
Als Abschluss der Einsatzzeit gilt die Beendigung der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr am Ausgangspunkt.

§ 18 Ansprüche von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

Angehörige der Jugendabteilung der Feuerwehr sind in den Fällen der §§15 und 16 den anderen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt. § 5 Absatz 4 ist zu beachten.

§ 19 Zusammenkünfte der Feuerwehr

- (1) Zusammenkünfte der Feuerwehr sind zum Inhalt der Dienstplanung gemäß § 5 Absatz 1 zu machen.
- (2) In Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr ist mindestens einmal jährlich eine Zusammenkunft aller Mitglieder der Feuerwehr in den jeweiligen Stadtteilen zu planen.
- (3) Die Zusammenkünfte nach Absatz 2 dienen vor allem
 - der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme des Einsatzes in Funktionen der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr,
 - der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Stadt- bzw. Stadtteilwehrleiters zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistungen;
 - der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Stadt- bzw. Stadtteilwehrleiters;
 - dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.
- (4) Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung dieser Satzung sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung von mehr als 2/3 aller Vertreter der Feuerwehr (Stadtteilwehrleiter). Mitglieder der Jugendabteilung und Ehrenmitglieder im Sinne des § 13 Absatz 4 sind nicht stimmberechtigt.

§ 20 Austritt aus der Feuerwehr

- (1) Das Mitglied der Feuerwehr ist jederzeit berechtigt, seinen Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr zu erklären.
- (2) Die Austrittserklärung hat spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres beim Träger der Feuerwehr vorzuliegen und eine Begründung aus der Sicht des § 11 zu enthalten.
- (3) Tritt ein Mitglied der Feuerwehr aus den im § 11 Absatz 2 aufgeführten Gründen aus der Feuerwehr aus, ist diesem durch den Träger der Feuerwehr mit "Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jessen" sein bisheriger Werdegang in der Feuerwehr zu bescheinigen. Die Versetzung in die Ehrenabteilung durch den Träger der Feuerwehr bleibt davon unberührt. Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Einzug der dem ehemaligen Mitglied der Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Mitglied.

§ 21 Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder bei zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten, gegen die übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (2) Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:
 - Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
 - Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
 - Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
 - unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 - grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
 - fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholenuss während des Dienstes,
 - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 - wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr,
- (3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Feuerwehr der Stadt Jessen Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Feuerwehr.
- (4) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung nach § 11 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

§ 22 Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragen die Mitglieder der jeweiligen Stadtteilwehr. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Stadtteilwehr erforderlich. Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (2) Der Leitung der Feuerwehr obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an den Träger der Feuerwehr im Beschlusswege. Bezogen auf Führungskräfte der Feuerwehr hat diese ggf. Vorschläge zur Abberufung aus Funktionen bzw. im Falle der Zustimmung zum vorgeschlagenen Ausschluss aus der Feuerwehr, Vorschläge zur Neubesetzung der Funktionen durch den Träger der Feuerwehr zu enthalten.
- (3) Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds der Feuerwehr und über im Einzelfall erforderlich werdende Wahlgänge nach Maßgabe der §§ 6 und 7.

- (4) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Mitglied der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Dem bisherigen Mitglied der Feuerwehr übergebene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind einzuziehen. In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung des Ausmaßes der Störung des Lebens in der örtlichen Gemeinschaft, können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage des Ausspruchs oder der Zustellung der Maßnahme an der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr einzulegen und zu begründen. Der Träger der Feuerwehr berät sich mit dem Vorsitzenden des Ausschusses der gewählten Körperschaft für öffentliche Sicherheit und Ordnung und entscheidet endgültig.
- (6) Die Entscheidung über den Einzug von Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstigen Zuwendungen des ehemaligen Mitglieds der Feuerwehr obliegt dem im Absatz 5 bestimmten Ausschuss nach Maßgabe allgemeiner Vorschriften. Die diesbezügliche Entscheidung ist mit dem Ausspruch des Ausschlusses aus der Feuerwehr bekannt zu geben.

§ 23 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Sich derzeit in Funktionen befindliche Mitglieder der Feuerwehr, insbesondere diejenigen, die im Ergebnis von Wahlgängen Funktionen ausüben, verbleiben in ihren Funktionen. Bisher nicht erfolgte Berufungen im Sinne des § 7 hat der Träger der Feuerwehr unverzüglich nachzuholen. Der Träger der Feuerwehr sichert, dass Funktionsträger fehlende Bildungsgänge absolvieren.
- (2) Der Träger der Feuerwehr vollzieht unverzüglich die Einordnung der Festlegungen dieser Satzung in die Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung der Stadt Jessen.
- (3) Die Herausgabe der den Dienst in der Feuerwehr betreffenden Dienstanweisungen erfolgt zeitgleich mit der Inkraftsetzung dieser Satzung (**siehe Anlagen**).

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Festlegungen, den Dienst in der Feuerwehr betreffend, die den Grundsätzen dieser Satzung entgegenstehen, sind vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Satzung an, nicht mehr anzuwenden
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und den Dienst in der Feuerwehr der Stadt Jessen vom 01.01.1997 außer Kraft.
- (4) Diese Satzung ersetzt die Satzungen über die Errichtung und den Dienst in der Feuerwehr der ehemaligen Gemeinden Holzdorf, Neuerstadt, Kleinkorga, Reicho, Linda, Mönchenhöfe, Buschkuhnsdorf, Seyda, Gentha, Mellnitz, Morxdorf und Rade und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (5) Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und den Dienst in der Feuerwehr der Stadt Jessen (Elster) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) in Kraft. – am 08.10.2010.

Jessen, den 03.12.2007

Danneberg
Stadtratsvorsitzender

Brettschneider
Bürgermeister

Anlagen

- (1) Stadtteilfeuerwehren
- (2) Leitungsstruktur
- (3) Dienstanweisung über Ruhezeiten nach Einsätzen
- (4) Einsatzverpflegung
- (5) Vorspanndienste

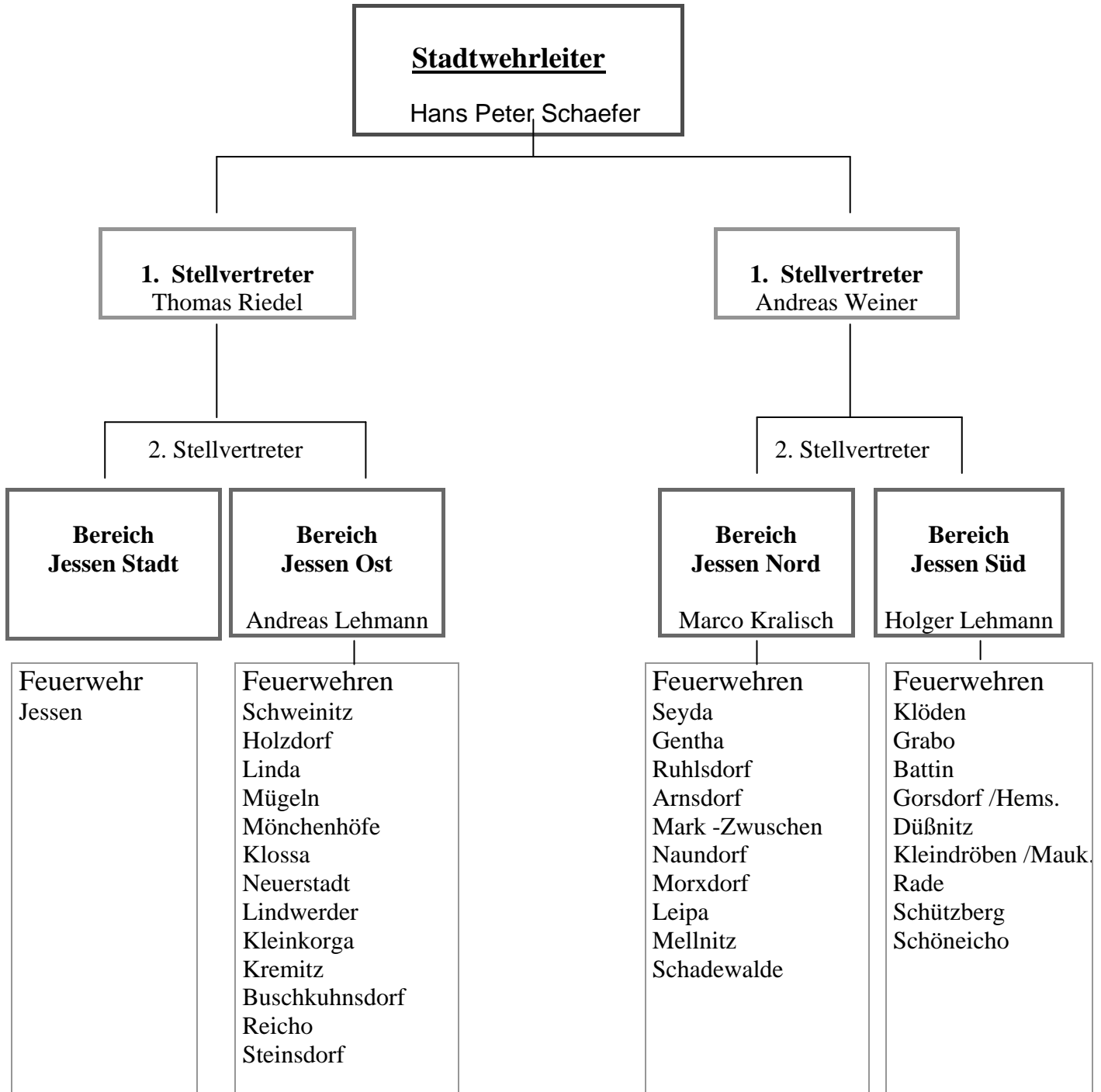
Anlage 1
Stadtteilfeuerwehren der Stadt Jessen nach Mindeststärken VO eingestuft

30.01.07

Lfd. Nr.	Feuerwehr	Einstufung	Einwohner
1	Arnsdorf	LS	190
2	Battin	GA	257
3	Buschkuhnsdorf	LS	67
4	Düßnitz	GA	207
5	Gentha/Lüttchenseyda	GA	255
6	Gorsdorf-Hemsendorf	GA	272
7	Grabo	GA	393
8	Großkorga	LS	93
9	Holzdorf	StA	1104
10	Jessen	SwA	6542
11	Kleindröben / Mauken	(LS) LS	(48) 194
12	Kleinkorga	LS	81
13	Klossa	LS	136
14	Klößen/Rettig	e.GA	615
15	Kremitz	LS	69
16	Leipa	LS	99
17	Linda	e.GA	592
18	Lindwerder	LS	130
19	Mark-Zwuschen	LS	140
20	Mellnitz	LS	52
21	Mönchenhöfe	LS	161
22	Morxdorf	LS	115
23	Mügeln / Glücksb	e.GA	340
24	Neuerstadt	LS	136
25	Rade	LS	178
26	Rehain	LS	68
27	Reicho	LS	58
28	Ruhlsdorf	LS	175
29	Schadewalde	LS	63
30	Schöneicho	LS	103
31	Schweinitz	StA	1174
32	Schützberg	GA	136
33	Seyda	StA	962
34	Steinsdorf	LS	110
	LS - Löschstaffel	21	
	GA - Grundausrüstung	5	
	e.GA – erweiterte Grundausrüstung	2	
	StA - Stützpunktausrüstung	3	
	SwA - Schwerpunktausrüstung	1	
	gesamt	32	

Anlage 2

Neue Struktur der Feuerwehren der Stadt Jessen (ab 01.01.2011)



gilt ab 01.01.2011

Anlage 3 (Ruhezeiten)

Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen

Richtwerte für den Einsatzleiter zur Beurteilung der physischen und psychischen Belastung der ihm anvertrauten Einsatzkräfte nach Einsätzen

A. Grundsätzliches

Einem Angehörigen der Feuerwehr dürfen durch seine Tätigkeit keine Nachteile entstehen. Die Feuerwehr hat gegenüber den ehrenamtlichen Einsatzkräften eine Fürsorgepflicht. Zur Beurteilung der physischen und psychischen Belastung von Einsatzkräften nach Einsätzen und der damit zusammenhängenden Verantwortung des Einsatzleiters existieren nur unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Landesgesetzen. Teilweise bestehen keine Vorgaben.

Für eine weitestgehend einheitliche Verfahrensweise möchte der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) mit dieser Empfehlung einen Richtwert / eine Beurteilungsgrundlage vorschlagen.

Die Belastung der eingesetzten Einsatzkräfte nach Einsätzen hängt von einer Vielzahl von Aspekten ab. Neben der eigentlichen körperlichen und ggf. auch seelischen Beanspruchung werden auch hauptberufliche Belange und andere individuelle / persönliche Umstände eine wesentliche Rolle spielen müssen. Tageszeit und Einsatzdauer bzw. der Einsatzumfang sind weitere Orientierungshilfen. Tatsächlich wird überwiegend auf die objektive Beurteilung und Entscheidung des Einsatzleiters abgestellt werden müssen, in jedem Einzelfall festzustellen, welche Einsatzkraft in welchem Umfang notwendige Ruhe- und Erholungszeiten benötigt bzw. beanspruchen kann. Insoweit kann dieses Papier nur eine Entscheidungshilfe sein.

B. Allgemeine Einsatzbelastungen

Nehmen Feuerwehrangehörige während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme von der Arbeitsleistung freigestellt. Ein Feuerwehreinsatz ist erst nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel beendet.

Besondere Verantwortung hat der Einsatzleiter für die Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungsbereitschaft seiner Mannschaft.

Im Interesse der Arbeitgeber sowie der Städte und Gemeinden als Aufgaben- und Kostenträger kann der Einsatzleiter für einzelne Einsatzkräfte den Einsatz zu einem anderen Zeitpunkt als beendet erklären soweit ausreichend Reservekräfte am Einsatzort vorhanden sind und wenn ein spezieller Feuerwehrangehöriger zur Ausübung seiner Tätigkeit eine ausreichende Mindestruhezeit vor Dienstbeginn benötigt (wie z.B. spezielle Ruhezeiten für Kraftfahrer nach EG-Vorschrift).

Ob der Feuerwehrangehörige nach Einsätzen am Tage eine Ruhezeit benötigt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu gewährleisten, dass den Einsatzkräften soviel Zeit zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachtruhe sein.

C. Ruhezeiten nach speziellen Einsatzbelastungen

Einsatz mit Atemschutz

Zur Vermeidung von Überbelastungen darf ein Feuerwehrmann max. zweimal pro Einsatztag für ca. 40 Minuten als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden. Danach sind mindestens 2 Stunden Ruhezeit zur Regeneration einzuhalten.

Einsatz mit Wärmestrahlschutzanzügen

Spezielle Einsätze in Wärmestrahlschutzanzügen dürfen 10 bis 15 Minuten nicht überschreiten. Danach sind mindestens 2 Stunden Ruhezeit zur Regeneration einzuhalten.

Einsatz mit Chemikalien- und Gasschutzanzügen

Einsatzzeiten in Chemikalien- und Gasschutzanzügen dürfen bei Einsatztemperaturen von 20 bis 25° C max. 30 Minuten betragen. Bei Einsatztemperaturen über 35° C darf die Einsatzzeit max. 10 Minuten betragen. Danach sind mindestens 2 Stunden Ruhezeit zur Regeneration einzuhalten.

Unklare Verhältnisse

Grundsätzlich sollte der Einsatzleiter bei unklaren Verhältnissen zum Schutz der ihm anvertrauten Einsatzkräfte einen Notarzt einbeziehen.

Hinweis:

Der Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2003 in Ulm diese Empfehlungen mit Ausnahme des Abschnittes C zustimmend zur Kenntnis genommen und den Bundesländern empfohlen, die Hinweise in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Für die Feuerwehren der Stadt Jessen wird folgende Regelung getroffen:

Ruhezeiten nach Einsätzen und Bereitschaften

Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften von mehr als 4 Stunden Dauer, deren Beginn oder Ende zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr liegt, und bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer

beruflichen Tätigkeit 6 Stunden nach Einsatzende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes.

Anlage 4 – Einsatzverpflegung

Für alle im Zuständigkeitsbereich der Stadt Jessen tätigen Einsatz- und Hilfskräften ist eine Einsatzverpflegung zu gewährleisten um die Einsatzfähigkeit zu erhalten und gesundheitliche Schäden zu verhindern.

Bei Einsätzen und Bereitschaften von über 4 Stunden Dauer bzw. zu ungünstigen Zeiten nach Entscheidung durch den Einsatzleiter wird allen vor Ort befindlichen Einsatzkräften der Feuerwehr Einsatzverpflegung in Höhe von max. 6,50 € pro Kamerad gewährt. Bei längeren Einsätzen über mehrere Tage sind pro Tag und Kamerad max. 20,-€ einzusetzen (die Kosten sind Richtwerte und sollten nach Möglichkeit nicht überschritten werden, eine Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung ist zu berücksichtigen).

Die Auswahl des Essens und der Getränke sollte der körperlichen Beanspruchung entsprechen und nach ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten zusammengestellt sein.

Die Abrechnung erfolgt über das Ordnungsamt, Kostenstelle Einsatzverpflegung. Sind zusätzliche Mittel erforderlich muss der Einsatzleiter diese über den diensthabenden Leitungsdienst anfordern.

Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleistet, entscheidet der Einsatzleiter über die Art der Verpflegung.

In Abhängigkeit von der Witterung (Hitze, Kälte) kann es erforderlich sein, bereits lange vor dem Erreichen der Einsatzdauer von 4 Stunden geeignete alkoholfreie Getränke bereitzustellen (z.B. Tee, Mineralwasser). Besonders ist dies bei Einsätzen unter Atemschutzgeräten zu beachten.

Anlage 5 - Vorspanndienste

5.1 Rechtsgrundlagen

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA vom 13.06.2001

§26 (4): Eigentümer und Besitzer von Fahrzeugen, Löschmitteln sowie anderer zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung geeigneter Geräte und Einrichtungen sind verpflichtet, diese auf Anforderung der Feuerwehr zur Verfügung zustellen. Eigentümer und Besitzer bestimmter, von der Gemeinde bezeichneter Hilfs- und Zugfahrzeuge sind darüber hinaus verpflichtet, mit diesen Fahrzeugen bei Alarm für Einsätze oder Übungen unverzüglich ohne Aufforderung zum Alarmplatz zu kommen.

§27 (2): In den Fällen des § 26 Abs. 4 kann der Verpflichtete eine Entschädigung für die Inanspruchnahme von der Gemeinde verlangen, in deren Gebiet der Einsatz erfolgte.
Die §§ 19 bis 23, 25, 26, 28 bis 32 und 34 des Bundesleistungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Bundesleistungsgesetz vom 19. Oktober 1956 (BGB II 1956, 815)

Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1982

(Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 V vom 05. 04.2002 I 1250/
s. Anlage)

5.2 Handhabung

- Der Einsatzleiter der Feuerwehr ist berechtigt, im Falle des Feuerwehreinsatzes sowie bei Schulungen und Ausbildungen geeignete Zugfahrzeuge von Unternehmen und Privatpersonen anzufordern.
- Die Verhältnismäßigkeit zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse des Unternehmens bzw. der Privatperson muss gewahrt bleiben.
- Der Eigentümer des Fahrzeuges legt fest, durch wen das Fahrzeug geführt werden darf.
- Versicherungsschutz besteht, wenn der Einsatzleiter der Feuerwehr das Zugfahrzeug angefordert hat bzw. wenn ein Vertrag zwischen dem Träger des Brandschutzes und dem Fahrzeugeigentümer besteht. Das Fahrzeug muss sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

- Im Fall der Anforderung durch den Einsatzleiter der Feuerwehr hat der Träger der Feuerwehr eine Entschädigung zu zahlen, die sich nach dem für vergleichbare Leistungen im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt bemisst. Fehlt es an vergleichbaren Leistungen oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, so ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.
- Die Stadt Jessen als Träger des Brandschutzes soll mit Unternehmen und Privatpersonen, welche Zugfahrzeuge für den Vorspanndienst der Feuerwehr vorhalten, Verträge über die Nutzung dieser Fahrzeuge im Einsatz- und Übungsdienst abschließen.
- Feuerwehren, die nur über TSA verfügen und Vorspanndienst benötigen:
 - FFw Arnsdorf
 - FFw Kleindröben/ Mauken
 - FFw Klossa
 - FFw Kremitz
 - FFw Leipa
 - FFw Rehai
 - FFw Schadewalde